

Fachförderrichtlinie der Stadt Leipzig zur Förderung von Stecker-Solar-Geräten (Beschluss Nummer VII-DS-06736-NF-05-NF-01 der Ratsversammlung vom 14.12.2023)

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	1
2	Rechtsgrundlagen.....	2
3	Zuwendungszweck.....	2
4	Zuwendungsempfänger.....	2
5	Zuwendungsvoraussetzungen.....	2
6	Zuwendungs- und Finanzierungsart.....	3
7	Antragsverfahren.....	3
7.1	Antragstellung.....	3
7.2	Antragsfristen.....	4
8	Bewilligungsverfahren.....	4
9	Zuwendungsfähige Auszahlungen.....	5
10	Auszahlungsverfahren.....	5
10.1	Bestandskraft.....	5
10.2	Auszahlungsmodalitäten.....	5
11	Nachweisverfahren.....	5
11.1	Verwendungsnachweis.....	5
11.2	Vorlagefrist.....	6
12	Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers.....	6
13	Rückforderung.....	6
14	Veröffentlichung.....	7
15	In-Kraft-Treten.....	7

1 Vorbemerkung

Die Stadt Leipzig gewährt nach Maßgabe dieser Fachförderrichtlinie Zuwendungen als nicht rückzahlbare, freiwillige Leistungen zur Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme von Stecker-Solar-Geräten (häufig auch bezeichnet als Balkonkraftwerke).

Stecker-Solar-Geräte bieten die Möglichkeiten die Bevölkerung stärker am Ausbau der erneuerbaren Energien und damit an den Klimaschutzbemühungen der Stadt Leipzig teilhaben zu lassen und eine höhere Unabhängigkeit vom Strombezug und dessen Kosten zu erreichen.

Unter Berücksichtigung der Förderung von Balkonkraftwerken (Stecker-Solar-Geräten) des Freistaats Sachsen wird durch die vorliegende Förderrichtlinie folgende Zielgruppe gefördert, welche in der Landesförderung nur unzureichend adressiert wird:

- Menschen mit geringem Einkommen (Leipzig Pass) erhalten einen höheren Fördersatz als durch das Land Sachsen und müssen für die Finanzierung der Stecker-Solar-Geräte nicht in finanzielle Vorleistung gehen.

Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Zwecke gewährt werden, die im Interesse der Stadt Leipzig liegen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Genderneutrale Sprache: Um eindeutige rechtliche Begrifflichkeiten zu gewährleisten verwendet diese Richtlinie prinzipiell das generische Maskulinum. Selbstverständlich werden jedoch alle biologischen und sozialen Geschlechter angesprochen und mitbedacht.

Grundlage für diese Förderrichtlinie ist der Beschluss „Solidarische Solaroffensive für Leipzig“ der Ratsversammlung (A 0035/ 22-01-ÄÄ)

2 Rechtsgrundlagen

Zuwendungen des Referats Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz werden in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 i. V. m. § 105 Abs. 1 SÄHO nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Zuwendungen sind freiwillige Leistungen ohne Rechtsanspruch. Sie werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und vorbehaltlich einer genehmigten und rechtskräftigen Haushaltssatzung sowie nach Maßgabe folgender Rechtsgrundlagen gewährt.

Grundlagen für die Vergabe von Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie bilden:

- die Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen (Zuwendungsrichtlinie), beschlossen in der Ratsversammlung am 18.05.2016 unter Beschluss-Nr. VI-DS-01241-NF-05,
- die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
- die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
- die Abgabenordnung (AO),
- das Umsatzsteuergesetz (UStG),

3 Zuwendungszweck

Gefördert werden die Anschaffung, die Installation und Inbetriebnahme von netzgekoppelten, steckerfertigen Photovoltaikkleinanlagen mit Wechselrichter (nachfolgend Stecker-Solar-Geräte genannt). Dabei soll sich die Förderung insbesondere an Menschen mit geringem Einkommen (Leipzig Pass Inhaber) richten, um Ihnen die Möglichkeit zu bieten, stärker am Ausbau der erneuerbaren Energien und den Klimaschutzbemühungen der Stadt Leipzig teilzuhaben. Die Geräte müssen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Leipzig installiert werden.

Eine Kumulierung mit EU-, Bundes- und Länderförderungen ist ausgeschlossen (Doppelförderung).

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind natürliche Personen (bzw. deren gesetzliche Vertreter) welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung im Besitz eines **Leipzig-Pass** sind.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen sind zweckgebunden und werden nur gewährt, wenn:

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt werden,
- die Gesamtfinanzierung im Rahmen der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesichert ist,
- die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint,

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für kassenmäßige Auszahlungen im Haushaltsjahr gewährt. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung auch für Rechnungen verwendet werden, deren zugrundeliegende Leistung im Haushaltsjahr erbracht wurde und die bis zum 15. Januar des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres eingegangen sind (Poststempel).

Voraussetzungen für die Geräte, Kauf und Installation:

- Je antragstellender Person, je Stecker-Solar-Gerät und je Wohneinheit ist nur ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung zulässig und zuwendungsfähig.
- Die Wohneinheit, in der/ in dem das Stecker-Solar-Gerät installiert ist, muss von der antragstellenden Person selbst genutzt werden.

- Zuwendungsfähig sind Stecker-Solar-Geräte mit einer Mindestleistung von 300 Wp (Leistung der PV-Module). Die Ausgangsleistung des Wechselrichters darf zum Zeitpunkt des Vorhabenbeginns die jeweils gültige Obergrenze der technischen Norm VDE-AR-N 4105 des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE), Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) für die vereinfachte Anmeldung beim Netzbetreiber nicht überschreiten.
Anmerkung: Stand März 2024 sind dies 600Wp.
- Geförderte Stecker-Solar-Geräte müssen im Stadtgebiet der Stadt Leipzig installiert werden.
- Es darf keine wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit geförderten Stecker-Solar-Geräten ausgeübt werden. Für die mit den Stecker-Solar-Geräten erzeugte, in das öffentliche Netz eingespeiste Strommenge darf keine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden.
- Zuwendungsfähig sind ausschließlich Neuanschaffungen. Der Erwerb gebrauchter oder reparierter Stecker-Solar-Geräte sowie von Eigenbauten, Prototypen und Ersatzbeschaffung ist somit nicht zuwendungsfähig.
- Das Stecker-Solar-Gerät muss von einem gewerblichen Händler erworben werden. Der Erwerb von Privatpersonen ist nicht zuwendungsfähig.
- Die antragstellende Person ist dafür verantwortlich, dass die Stecker-Solar-Geräte nach den anerkannten Regeln der Technik installiert, betrieben, dauerhaft sicher am Installationsort befestigt sowie an einen geeigneten Stromkreis angeschlossen werden. Hinweise der Herstellerfirmen zum Anschluss und zur Benutzung sind zu beachten.

Zuwendungsvoraussetzungen für den Zuwendungsempfänger:

- Personen, welche bereits eine Förderung für Stecker-Solar-Geräte über die Förderrichtlinie des Landes Sachsen oder sonstige Bundes- und Landesmittel erhalten haben, sind von dieser Förderung ausgeschlossen. Eine Kumulierung der Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie mit Zuwendungen aus Förderprogrammen anderer öffentlicher Stellen ist ausgeschlossen.
- Zur Antragstellung muss ein gültiger Leipzig-Pass nachgewiesen werden.
- Bei Einsatz in Miets-/ bzw. Mehrfamilienhäusern gilt: Der Antragsteller hat mit der Beantragung nachzuweisen, dass entweder:
 - das Einverständnis des Vermieters zur Nutzung von Stecker-Solar-Geräten oder
 - ein entsprechender Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegt

6 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Stadt Leipzig vergibt die Zuwendungen als Projektförderung. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Die Fördersumme beträgt pauschal 500€ pro Stecker-Solar-Gerät. Werden dadurch die Gesamtkosten überschritten, beträgt die Fördersumme 100% der Gesamtkosten.

7 Antragsverfahren

7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf einen mit den notwendigen Unterlagen (siehe Anlage II) versehenen, unterschriebenen Antrag hin gewährt.

Die Antragstellung erfolgt schriftlich oder durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird und ein elektronischer Identitätsnachweis erfolgt, gem. § 3a Abs. 2 S. 4 Nr. 1 i.V.m. S. 5 VwVfG.

Die Antragstellung erfolgt über ein zur Verfügung gestelltes Antragsformular (Anlage II), das vollständig ausgefüllt und unterzeichnet wie folgt eingereicht werden kann:

klimaschutz@leipzig.de

oder:

Stadt Leipzig
Referat für Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz
04109 Leipzig

Im Antrag ist zu erklären, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach §15 UStG berechtigt ist. Ist dies der Fall, so hat der Antragsteller die sich ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Aufwendungen abzusetzen.

Hinweis: Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurden zum 01. Januar 2023 alle Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis zu 15 kW je Wohnung oder Geschäftseinheit von der Einkommenssteuer befreit. Die Mehrwertsteuer für die Lieferung und Installation von PV-Anlagen wurde auf 0 % gesenkt.

Unvollständige Anträge werden aktenkundig zur Überarbeitung zurückgegeben. Daraus resultierende Fristversäumnisse gehen zu Lasten des Antragstellers.

7.2 Antragsfristen

Zuwendungsanträge können grundsätzlich fortlaufend eingereicht werden. Nachdem ein positiver Zuwendungsbescheid erfolgt ist, müssen die vollständigen Unterlagen zur Mittelverwendung innerhalb von sechs Monaten eingereicht werden (siehe 11.1). Eine begründete Fristverlängerung kann nach Absprache bewilligt werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt gemäß der Bestimmung im Zuwendungsbescheid.

Anträge können bereits für das darauffolgende Jahr gestellt werden.

7.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zuwendungen werden zukunftsbezogen bewilligt. Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Projekte ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Antragsteller müssen mit dem Beginn des Vorhabens warten, bis die Zuwendungsentscheidung mittels Zuwendungsbescheid getroffen wurde und haben mit Antragstellung zu erklären, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn aus begründetem Anlass durch Vorbescheid - ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung - zugelassen wurde. Mit Einreichen des Zuwendungsantrags ist die Genehmigung für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen. Erst nach Zugang der schriftlichen Genehmigung kann mit dem Projekt begonnen werden. Die Ausnahmeregelung erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung.

8 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet das Referat Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz nach fachlicher Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist.

Bei Bedarf werden zur Begutachtung besonderer Zuwendungsvoraussetzungen von Anträgen weitere Fachämter, bzw. fachkundige Gremien aus Vertretern von Institutionen außerhalb der Verwaltung (Forschung, Verbände, etc.) hinzugezogen.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Liegt zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres noch kein rechtskräftiger Haushalt vor, werden Zuwendungen vorläufig gewährt, um eine bedarfsgerechte Bereitstellung an die Zuwendungsempfänger zu ermöglichen. Hierzu ergeht ein vorläufiger Zuwendungsbescheid. Mit Rechtskraft des Haushaltes wird der vorläufige Bescheid automatisch in einen endgültigen Bescheid umgewandelt, sofern die Haushaltsmittel nach dem Haushaltsplan vollständig verfügbar sind.

8.1 Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt fünf Jahre ab Auszahlung des Zuschusses. Während dieses Zeitraums haben die Zuwendungsempfänger folgende Verpflichtungen:

Die durch die Förderung errichtete PV-Anlage ist zu erhalten und im Gebiet der Stadt Leipzig zu betreiben. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind aufzubewahren.

Die o.g. Verpflichtungen sind an einen eventuellen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Ein Eigentumswechsel oder sonstige Änderungen der Nutzung in diesem Zeitraum sind dem Referat Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz unverzüglich anzuzeigen.

Eine Veräußerung der geförderten Anlage (Verkauf, Tausch, etc.) ist in diesem Zeitraum nicht gestattet.

Eine Änderung der persönlichen Situation des Zuwendungsempfängers (z.B. Auslaufen des Leipzig-Pass) entbindet ihn nicht von der Zweckbindung.

9 Zuwendungsfähige Auszahlungen

Die Zuwendung wird zur Deckung von Aufwendungen als Projektförderung für die Gesamtkosten für den Erwerb, die Installation und Inbetriebnahme von Stecker-Solar-Geräten gewährt.

10 Auszahlungsverfahren

10.1 Bestandskraft

Die bewilligte Zuwendung darf erst nach Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) des Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden. Ein Teilwiderspruch gegen nicht bewilligte Antragsbestandteile behindert die Bestandskraft des bewilligten Teiles nicht.

Verzichtet der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Anlage III.3) führt dies zur vorzeitigen Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

10.2 Auszahlungsmodalitäten

Die Anforderung der Zuwendung bzw. eines Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten (siehe Anlage II, Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung).

Mit der Bewilligung und nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist wird die pauschale Fördersumme von 500€ - aber maximal 100% der veranschlagten Kosten – auf das im Förderantrag angegebene Konto des Antragsstellers überwiesen.

Im Verwendungsnachweis (11.1 ff) ist darzustellen, dass die Mittel zweckgemäß eingesetzt wurden. Nicht verausgabte Mittel mit einem Gesamtbetrag über 10,00€ sind mit dem Verwendungsnachweis unaufgefordert an die Stadt Leipzig zu überweisen. Geschieht dies nicht, kann ein Rückforderungsverfahren ausgelöst werden.

11 Nachweisverfahren

11.1 Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung legt der Zuwendungsempfänger dem Referat für Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz der Stadt Leipzig einen Verwendungsnachweis (Anlage IV) vor.

Dieser beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis (Rechnungen) und eine Dokumentation der Anlage (Fotos). Die entsprechenden Formulare werden auf der Website der Stadt Leipzig zur Verfügung gestellt.

Das Referat Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leipzig sind berechtigt weitere Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

11.2 Vorlagefrist

Der vollständige Verwendungsnachweis ist dem Referat Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz sechs Monate nach Projektbeginn (=Erhalt des Zuwendungsbescheides) unaufgefordert vorzulegen. Dabei ist ggf. der Zeitpunkt der Inbetriebnahme anzugeben. Nicht verausgabte Fördermittel größer 10,00€ sind unaufgefordert an die Stadt Leipzig zurück zu überweisen (die entspr. Kontoverbindung ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen).

12 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Referat für Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz unverzüglich Sachverhalte anzuzeigen, wenn:

- andere Zuwendungen für denselben Zweck bei/von anderen Stellen beantragt oder bewilligt werden,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck genutzt bzw. nicht mehr benötigt werden,
- es bei der Durchführung der Maßnahme terminliche Verschiebungen gibt,
- ein Insolvenzverfahren von bzw. gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

Darüber hinaus ist das Referat Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz der Stadt Leipzig umgehend (spätestens innerhalb von 2 Wochen) zu unterrichten, wenn:

- sich die Bankdaten ändern,
- sich die Kontaktdaten ändern,
- sich die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ändert,
- personelle Änderungen vorgenommen werden.

13 Rückforderung

Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder durch das Referat für Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz der Stadt Leipzig mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung – auch wenn sie bereits verwendet worden ist – (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Dies gilt insbesondere, wenn

- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Zuwendung oder aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet werden,

- der Zuwendungsempfänger ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem Referat für Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz der Stadt Leipzig nicht rechtzeitig und vollständig nachkommt,
- der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

14 Veröffentlichung

Alle Veröffentlichungen, die sich auf die geförderte Maßnahme beziehen, müssen Hinweise auf die Förderung durch das Referat Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz der Stadt Leipzig enthalten.

Entsprechend dem Ratsbeschluss RBV-1286/12 werden alle Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen jährlich im Zuwendungsbericht unter Einhaltung der festgelegten datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst und veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Daten beinhalten:

- die Zuwendungsempfänger (in aggregierter, anonymisierter Form, da es sich um Privatpersonen handelt),
- die Art der Zuwendung,
- die beantragten Mittel,
- die bewilligten Mittel,
- die abgerufenen Mittel sowie
- die Verwendung der abgerufenen Mittel.

Der Zuwendungsempfänger wird mit Antragstellung über die beabsichtigte Veröffentlichung informiert und erklärt mit der Unterschrift zum Antrag sein Einverständnis zur Veröffentlichung.

15 In-Kraft-Treten

Die Fachförderrichtlinie „Förderung von Stecker-Solar-Geräten“ des Referates Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz der Stadt Leipzig tritt nach Beschluss durch die Ratsversammlung mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und wird auf der Homepage der Stadt Leipzig veröffentlicht.

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Leipzig, den 15.12.2023